

Versicherbare Heilwesenberufe

Ärzte, Zahnärzte, Alten- und Krankenpfleger, Krankenschwestern, Apotheker, Diplom-Psychologen, Psychiater, Hebammen, Entbindungshelfer, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Chirogymnasten, Logopäden, Masseur, Optiker, Hörgeräteakustiker, Therapeuten (wie z.B. Atem-, Ergo-, Psycho- oder Physiotherapeuten), Diätassistenten, Zahntechniker, Dentallabore, ambulante Pflegedienste, Notfallsanitäter sowie von Ärzten / Zahnärzten betriebene Tageskliniken.
Voraussetzung ist die Niederlassung oder selbständige Tätigkeit in einem der vorgenannten Heilwesenberufe.

Hinweise zur Versicherbarkeit der neuen medizinischen Versorgungsformen

Berufsausübungsgemeinschaft (früher: überörtliche Gemeinschaftspraxis oder fachgebietsübergreifende Gemeinschaftspraxis) ist ein Zusammenschluss mehrerer Ärzte, die im Abrechnungsverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet werden.
Für die Absicherung des Berufs-Rechtsschutzes aller zusammengeschlossener Ärzte ist ein Rechtsschutzvertrag (JURAMED, Spezial-Rechtsschutz mit/ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz) erforderlich. Die privaten Risiken weiterer Inhaber sind jeweils gesondert zu versichern. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Berufsausübungsgemeinschaft von zwei Ärzten geführt wird, die in ehelicher / eingetragener oder sonstiger Lebenspartnerschaft leben.

Zweigpraxis/Nebenbetriebsstätte

Ein niedergelassener Arzt kann an maximal zwei Orten außerhalb seines Praxissitzes tätig werden und dort auch Ärzte anstellen. Ein Rechtsschutzvertrag (JURAMED, Spezial-Rechtsschutz mit/ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz) für beide Zweigpraxen ist ausreichend.

Teilberufsausübungsgemeinschaft

 (früher: Praxisgemeinschaft oder Teilgemeinschaftspraxis)

ist eine Kooperationsform von zwei oder mehreren Ärzten zur Ausübung der Tätigkeit in gemeinsamen Praxisräumen. Die Ärzte treten im Abrechnungsverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung selbständig auf. Für jeden Arzt ist ein eigener Rechtsschutzvertrag (JURAMED, Spezial-Rechtsschutz mit/ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz) abzuschließen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Teilberufsausübungsgemeinschaft von zwei Ärzten geführt wird, die in ehelicher / eingetragener oder sonstiger Lebenspartnerschaft leben.

Apparategemeinschaft

Mehrere Ärzte nutzen gemeinschaftlich medizinische Geräte. Da jeder Arzt seine Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnet, muss jeder Arzt einen eigenen Rechtsschutzvertrag (JURAMED, Spezial-Rechtsschutz mit/ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz) abschließen. Tritt die Apparategemeinschaft als eigenständige Rechtsperson als Erwerber der medizinischen Geräte auf und / oder als Arbeitgeber, ist für die Apparategemeinschaft ein gesonderter Rechtsschutzvertrag erforderlich.

Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

Das MVZ ist eine Einrichtung zur ambulanten, fachübergreifenden Krankenversorgung mit einem ärztlichen Leiter. Die Ärzte selbst können als Vertragsärzte oder Angestellte arbeiten. Versicherungsschutz ist für das MVZ bis max. 100 Beschäftigte über JURAMED oder Spezial-Rechtsschutz mit/ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz möglich. Ein ärztlicher Leiter ist damit im privaten Bereich versichert. Jeder weitere ärztliche Leiter kann für den privaten Bereich den Rechtsschutz für weitere Inhaber abschließen.

Vertragsärzte und Honorarärzte müssen einen eigenen Rechtsschutzvertrag (JURAMED, Spezial-Rechtsschutz mit/ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz) abschließen.

Hinweis: nicht versicherbar in den Heilwesenprodukten sind Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime und OP-Zentren mit überwiegend organisatorischer Funktion. Diese sind über die Produkte für Geschäftskunden (JURAFIRM, Spezial-Rechtsschutz mit/ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz) versicherbar.